




Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
VERWALTUNG

PP Ludwigsburg, Friedrich-Ebert-Straße 30, 71638 Ludwigsburg

Öffentliche Zustellung

An
Unbekannt

Datum 10.01.2025
Name Referat Finanzen
Durchwahl 07141/18-5973
Fax 07141 – 150 157 4
Aktenzeichen Abschleppen/abgebrannter
Renault Farbe gelb
(Bitte bei Antwort angeben)

 Brandschaden am 22.12.2024 in 74321 Bietigheim-Bissingen, Kreuzstraße 23

Aufforderung zur Abholung des abgebrannten PKWs Renault Farbe gelb mit der FIN nicht feststellbar und ohne amtliches Kennzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Fahrzeug wurde am 22.12.2024 abgeschleppt und wird seither verwahrt. Zum Zeitpunkt des Abschleppens waren Sie Halter/in bzw. Verantwortliche/r des Fahrzeugs und somit trotz aller Umstände verpflichtet, sich um das Fahrzeug und dessen Inhalt zu kümmern, es abzuholen bzw. mit Vollmacht abholen zu lassen.

Wir fordern Sie daher auf, umgehend, spätestens jedoch bis zum

24.01.2025

mit dem Abschleppdienst/unternehmen **Sandro Buduligh, Rötestraße 17-1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 – 46 99 220** Kontakt aufzunehmen, sich über den Zustand des Fahrzeugs zu informieren und das Fahrzeug abzuholen bzw. mit vollmacht abholen zu lassen. Sollte das Fahrzeug nicht mehr betriebsbereit und/oder verkehrsunsicher sein, haben Sie dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug in geeigneter Art und Weise (z.B. Autoanhänger oder Transportfirma) abgeholt wird oder Sie müssen die Verwertung veranlassen. Dieses Schreiben ist bei Abholung des Fahrzeugs mitzubringen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für die Verwahrung des Fahrzeuges bereits Kosten angefallen sind und weiterhin anfallen werden, die zu Ihren Lasten gehen. Da das Polizeipräsidium Ludwigsburg Ihr Fahrzeug per Polizeiauftrag abschleppen lies, werden wir die Rechnung des Abschleppdienstes zahlen. Die zurechenbaren Stand-

geldkosten und evtl. die Abschleppkosten werden wir per Gebührenbescheid von Ihnen zurückverlangen.

Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, gehen wir davon aus, dass Sie den Besitz an dem Fahrzeug aufgegeben haben. Das Unterlassen werten wir gleichzeitig als **Eigentumsaufgabe** im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In diesem Fall müssten wir zur Vermeidung weiterer unverhältnismäßig hoher Kosten die **Verwertung des Fahrzeuges von Amtswegen umgehend ohne weitere Ankündigung anordnen. Alle damit verbundenen Kosten werden wir Ihnen ebenfalls in Rechnung stellen.**

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie sofern Ansprüche bzw. Rechte Dritter an diesem Fahrzeug einschließlich Zubehör und Inhalt bestehen, Sie verpflichtet sind uns dies umgehend mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Falls Sie das Fahrzeug zwischen zeitlich abgeholt oder zur Verwertung freigegeben haben, sehen Sie dieses Schreiben als gegenstandslos an.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Referat Finanzen